

Textliche Festsetzungen
- Änderungsblatt Nr. 1 – zum Bebauungsplan Nr. 34

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Im Bebauungsplangbiet ist – außer den Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO – die Aufstellung, auch vorübergehend, von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

Für die Flurstücke Nr. 46, 47, 52 und 53, gelegen an der Ueliksgasse, wurden die Höchstwerte der Spalten 3 und 4 des § 17 (1) BauNVO überschritten. Hier ist die Grundflächenzahl auf 0,5 und die Geschossflächenzahl auf 1,4 festgesetzt.

§ 2

Das aus dem Jahre 1727 bestehende „Lusthaus“ auf dem Flurstück Nr. 70 ist als „Bemerkenswerter Bürgerbau der Vergangenheit“ anzusehen und demnach als Baudenkmal ausgewiesen und zu erhalten. Nähere Erläuterungen sh. „Soest in seinen Denkmälern“ – Bildband 1 -.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) und § 103 der BauONW werden folgende Gestaltungsmaßnahmen beschlossen:

1. Die Dachformen und Dachneigungen für Neubauten haben sich den bereits bestehenden anzupassen. In besonders gelagerten Fällen entscheidet nach Anhörung des Landeskonservators von Westfalen-Lippe die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.